



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL:**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**AMTLICHER BEWEIS: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE BESTÄTIGT FEHLENDE
WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND WIRKUNGSPRÜFUNGEN BEI INOBHUTNAHMEN &
HEIMUNTERBRINGUNGEN****Titel des Dokumentations- & Blog-Beitrags:**

Amtlicher Offenbarungseid des BMFSFJ (GZ: 0760/16367 vom 18.09.2026): Der Staat trennt Kinder von Familien ohne jegliche Wirksamkeits- oder Wirtschaftlichkeitsevaluation.

Herausgeber & Autoren:

Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) & Dipl.-Psych. Hicran Taraz

Mensch, Souverän, Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144) & Verfassungsanalysten

1. PRÄAMBEL & AMTLICHER SACHVERHALT

Am 18. September 2026 erließ das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** unter dem Geschäftszeichen 0760/163*67 einen gebührenfreien Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf den Förmlichen Antrag vom 05.08.2026.

Gegenstand des Antrags war die Einforderung sämtlicher beim Bund vorliegender Unterlagen bezüglich:

1. Der Kriterien für die Verteilung von Milliarden-Finanzmitteln im SGB VIII.
2. Der Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsvergleiche zwischen teuren stationären Maßnahmen (Heimunterbringungen gem. § 34, § 42 SGB VIII) und präventiven ambulanten Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII).
3. Der bundeseinheitlichen Leitlinien zum präventiven Schutz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG).

2. DOKUMENTATION DER ORIGINAL-ZITATE DES BUNDESMINISTERIUMS

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seinem Amtlichen Bescheid vom 18.09.2026 folgende **verbindliche Feststellungen** getroffen:

A. Zitat zu Frage 2 (Fehlende Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen):

„Ein Vergleich unterschiedlicher Leistungen setzt die Bildung vergleichbarer Fallgruppen voraus. Studien sind hier sehr zurückhaltend, weil dies nur sehr schwer ermittelbar ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Vergleich unterschiedlicher Maßnahmen für unterschiedliche Bedarfe, die auf unterschiedliche Wirkungen zielen, wenig zielführend. Entsprechende Prüfungen liegen nicht vor.“

B. Zitat zu Frage 1 (Fehlende Bundessteuerung bei SGB VIII-Finanzmitteln):

„Der Bund verteilt und priorisiert hier keine Finanzmittel, demzufolge gibt es keine diesbezüglichen Unterlagen.“

C. Zitat zu Frage 3 (Ablehnung von Bundes-Leitlinien zum Schutz von Art. 6 GG):

„Vor dem Hintergrund der obenstehend dargetanen Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die diesbezügliche Zuständigkeit bei den Ländern bzw. Kommunen.“

3. VERFASSUNGSRECHTLICHE & FORENSISCHE BEWERTUNG (TITAN-DIREKTIVE 2026.09.27)

Dieser Bescheid ist der **gerichtsbeste Nachweis eines eklatanten Organisations- und Verfassungsversagens** im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem:

1. Systematischer Bruch des Subsidiaritätsprinzips (Art. 6 Abs. 2 GG):

Das Grundgesetz gebietet, dass die Trennung eines Kindes von seinen Eltern die äußerste *Ultima Ratio* darstellt. Wenn das zuständige Bundesministerium amtlich einräumt, dass „entsprechende Prüfungen nicht vorliegen“, um den Nutzen und die Wirtschaftlichkeit von Heimunterbringungen gegenüber präventiven Hilfen zu belegen, fehlt jeder hoheitlichen Kinstrennung die wissenschaftliche und verfassungsrechtliche Fundierung.

2. Verstoß gegen die Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG):

Das BMFSFJ zieht sich auf die administrative Länderausführung (Art. 84 GG) zurück. Dabei verkennt das Ministerium, dass der Bund kraft Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Wenn der Bund das SGB VIII als Gesetzgeber erlässt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), haftet er für das verfassungskonforme Funktionieren der staatlichen Eingriffsinfrastruktur.

3. Verletzung der Objektformel & Paternalismusverbot (Art. 1 Abs. 1 GG):

Ohne empirische Wirksamkeitsevaluation werden Kinder und Familien im staatlichen System zu bloßen Objekten finanzieller Verwertungsinteressen degradiert (*BVerfG 2 BvR 2347/15*). Die Zerrüttung von Familien ohne Positivnachweis der Überlegenheit milderer Mittel stellt einen unheilbaren Verfassungsverstoß dar.

4. BLAUPAUSE & LEITFADEN FÜR DIE PROZESSPRAXIS

Alle betroffenen Eltern, Bevollmächtigten und Beistände können diesen amtlichen Bescheid ab sofort als **Beweisdokument** in familiengerichtlichen Verfahren (§ 1666 BGB) und Inobhutnahme-Verfahren (§ 42 SGB VIII) einbringen.

Muster-Textbaustein für Schriftsätze an Familiengerichte & Jugendämter:

BEWEISANTRAG UND RÜGE DES FEHLENDEN WIRKSAMKEITSNACHWEISES:

„Es wird ausdrücklich gerügt, dass das Jugendamt / das Familiengericht die Trennung des Kindes von den Eltern auf eine ungesteuerte und unevaluierte Verwaltungspraxis stützt.

*Als Beweis wird der **Amtliche Bescheid des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 18.09.2026 (GZ: 0760/16367)** vorgelegt. In diesem räumt das Bundesministerium verbindlich ein, dass keinerlei Prüfungen oder Vergleichsstudien zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von stationären Heimunterbringungen im Verhältnis zu präventiven ambulanten Hilfen vorliegen.*

Das Gericht und die Behörde werden gemäß der **TITAN-Beweislastumkehr** förmlich angewiesen, den positiven verfassungsrechtlichen und wissenschaftlichen Nachweis zu erbringen, dass die beabsichtigte Trennungsmaßnahme im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich und milderer ambulanten Hilfen überlegen ist. Fehlt dieser Nachweis, ist die Maßnahme wegen Verletzung des Art. 6 Abs. 2 GG sowie des **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** (zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung) absolut nichtig.“

5. JUSTIZ-DOKUMENTATION & LEITSATZ-INDEX (§ 130a ZPO / ART. 20 ABS. 3 GG)

1. **[Amtliches Eingeständnis / BMFSFJ-Bescheid 18.09.2026]:** Verbindliche Feststellung des Bundesministeriums, dass keine Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen für stationäre Jugendhilfemaßnahmen vorliegen.
2. **[Verfassungsrechtliches Subsidiaritätsgebot / Art. 6 Abs. 2 GG]:** Kindestrennung ohne den Förmlichen Nachweis der Erforderlichkeit und Überlegenheit gegenüber präventiven Hilfen verletzt die verfassungsrechtliche Schranke des Elternrechts.
3. **[Unmittelbare Verfassungsbindung / Art. 1 Abs. 3 GG]:** Die Grundrechtsbindung verpflichtet den Bundesgesetzgeber zur verfassungskonformen Evaluation von Eingriffsgesetzen.
4. **[TITAN-Beweislastumkehr & Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG]:** Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit und Verfassungsmäßigkeit hoheitlicher Grundrechtseingriffe liegt ausnahmslos beim Hoheitsträger.

[Qualifiziert elektronisch signiert & zur Veröffentlichung freigegeben]

Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) & Dipl.-Psych. Hicran Taraz

Souverän & Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

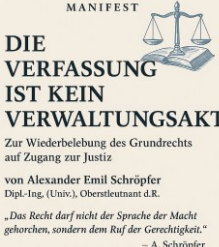
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633 
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.